

Anlage 1

Gesellschaftsvertrag neu.sw (aktuell)	Änderungen	Begründung
<p>§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft führt den Namen „Neubrandenburger Stadtwerke GmbH“.</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Neubrandenburg.</p>		
<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen, insbesondere in Bezug auf den öffentlichen Zweck im Sinne des § 68 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils geltenden Fassung und das öffentliche Interesse tätig. Gleiches gilt für Beteiligungen an Unternehmen.</p> <p>(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung, des Handels, des Gewerbes, der Industrie, der Landwirtschaft und der öffentlichen Einrichtungen mit Energieträgern, insbesondere mit Elektroenergie, Fernwärme, Gas, Flüssiggas, Öl, Trink- und Brauchwasser, Telekommunikation sowie die damit verbundenen Contracting- und Transportleistungen, die Gewährleistung des öffentlichen Personennahverkehrs und schienengebundener Gütertransportleistungen nebst den in diesem Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, die Beschaffung von Fahrzeugen und mobilen Wirtschaftsgütern und Teilen hiervon, die Organisation der Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung derselben und Bereitstellung von Fahrzeugen sowie die damit verbundenen Dienstleistungen, soweit sie dem öffentlichen Zweck dienen, die Entsorgung von Abwasser, Consultingleistungen in der Bereitstellung öffentlicher Infrastruktur und Leistungen für deren Durchführung, das Betreiben und die Verwaltung von Krematoriumsanlagen und den damit zusammenhängenden Handlungen sowie die Betreuung und Bewirtschaftung von Schwimmbädern, die Betreuung und Bewirtschaftung von Stadtbeleuchtungsanlagen oder anderer im öffentlichen Interesse stehenden Einrichtungen und den damit verbundenen Anlagen.</p> <p>(3) Darüber hinaus befasst sich die Gesellschaft mit IT- und Telekommunikationsanlagen, PC basierten Anwendungsstrukturen, Soft- und Hardware, Lizenzen, Hosting-, Enduser-, Security und Network-Managementservices, Consulting, Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung der Selbigen sowie aller damit verbundenen Dienstleistungen soweit sie dem öffentlichen Zweck dienen.</p>		

<p>(4) Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehört die Erledigung aller mit dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar zusammenhängenden und seinen Belangen dienenden Geschäfte. Wesentliche Erweiterungen und Einschränkungen der Unternehmensgegenstände der Gesellschaft und der Unternehmensgegenstände der Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung der Stadtvertretung Neubrandenburg (§§ 22 Abs. 3 Nr. 10, 69 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 KV MV). Die Gesellschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck dies rechtfertigt und die Stadtvertretung Neubrandenburg dem zustimmt (§§ 69 Abs. 2, 71 Abs. 1 Nr. 7 KV M-V); entsprechende Regelungen sind auch für deren Tochtergesellschaften vorzusehen.</p> <p>(5) Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen berechtigt.</p>	<p>(4) Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehört die Erledigung aller mit dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar zusammenhängenden und seinen Belangen dienenden Geschäfte. Wesentliche Erweiterungen und Einschränkungen der Unternehmensgegenstände der Gesellschaft und der Unternehmensgegenstände der Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung der Stadtvertretung Neubrandenburg (§§ 22 Abs. 3 Nr. 10, 69 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 KV MV). Die Gesellschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck dies rechtfertigt und die Stadtvertretung Neubrandenburg dem zustimmt (§§ 69 Abs. 2, <u>73 Abs. 1 Nr. 7 KV M-V</u>); entsprechende Regelungen sind auch für deren Tochtergesellschaften vorzusehen.</p>	<p>Berichtigung der gesetzlichen Grundlage</p>
<p>§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.</p>		
<p>§ 4 Stammkapital und Gesellschafterin</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 35.790.500,00 EUR (in Worten: fünfunddreißig Millionensiebenhundertneunzigtausendfünfhundert EUR).</p> <p>(2) Gesellschafterin ist die Stadt Neubrandenburg.</p>		
<p>§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Geschäftsführung, b) der Aufsichtsrat, c) die Gesellschafterversammlung. <p>(2) Die Organe der Gesellschaft werden die Bestimmungen des „Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg - Leitlinien guter Unternehmensführung“ - in der jeweils geltenden Fassung beachten.</p>		

<p>§ 6 Die Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat ein (1) oder zwei (2) Geschäftsführer (nachfolgend „Geschäftsführer“ bzw. „Geschäftsführung“ genannt). Ist nur ein (1) Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei (2) Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreien. Gleiches gilt für Liquidatoren.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.</p> <p>(4) Die Geschäftsführer haben in entsprechender Anwendung des § 90 AktG ihrer Berichtspflicht an den Aufsichtsrat zu genügen. Daneben haben die Geschäftsführer in sinngemäßer Anwendung des § 90 AktG gesondert die Gesellschafterin regelmäßig über alle die Gesellschaft betreffenden relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage zu informieren.</p>		
<p>§ 7 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn (10) Mitgliedern.</p> <p>(2) Acht (8) Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Stadt Neubrandenburg nach den Grundsätzen der Verhältniswahl entsandt. Weitere zwei (2) Mitglieder werden aus den Reihen der Arbeitnehmer der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH und ihrer organschaftlich verbundenen Unternehmen durch den Gesamtbetriebsrat der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH entsandt. Daneben haben zwei (2) weitere Vertreter der Arbeitnehmer, die zugleich Mitglied des Betriebsrates der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH sind, ein stimmrechtloses Teilnahmerecht an den Aufsichtsratssitzungen. Sie werden vom Betriebsrat der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH in den Aufsichtsrat berufen und nehmen an den Aufsichtsratssitzungen mit Rederecht teil, ihnen sind die Sitzungsunterlagen gleichermaßen, wie den Mitgliedern des Aufsichtsrates, auszuhändigen.</p> <p>(3) Die Stadt Neubrandenburg, der Gesamtbetriebsrat sowie der Betriebsrat der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH können für jedes Aufsichtsratsmitglied bzw. jeden stimmrechtlosen Teilnehmer mit</p>	<p>§ 7 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates, <u>Ausübung der Mandatstätigkeit</u></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus <u>zwölf (12) Mitgliedern</u>.</p> <p>(2) Acht (8) Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Stadt Neubrandenburg nach den Grundsätzen der Verhältniswahl <u>gewählt und in den Aufsichtsrat entsandt. Vier (4) weitere Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Arbeitnehmern der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH und deren organschaftlich verbundenen Unternehmen durch den Gesamtbetriebsrat der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH auf der Grundlage des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat und der Rechtsverordnung zum Zweiten Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat gewählt und entsandt.</u></p> <p>(3) Die Stadt Neubrandenburg sowie <u>die Arbeitnehmer der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH und ihrer organschaftlich verbunde-</u></p>	<p>Ergänzung, da Regelungsinhalt in Abs. 7, 8</p> <p>1/3 der Mitglieder sind durch Arbeitnehmervertreter zu besetzen (§ 4 Abs. 1 DrittelbG); die zwei stimmrechtslosen Mitglieder entfallen dafür (entsprechende Änderungen auch in nachfolgenden Absätzen).</p>

<p>der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern bzw. mit der Berufung der stimmrechtslosen Teilnehmer ein Ersatzmitglied bestellen. Es wird Aufsichtsratsmitglied bzw. stimmrechtloser Teilnehmer, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet bzw. der stimmrechtslose Teilnehmer sein Teilnahmerecht nicht mehr wahrnehmen kann.</p> <p>(4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder und das Teilnahmerecht der zwei (2) Vertreter der Arbeitnehmer beginnen mit der Anzeige des Entsendens bei der Gesellschaft. Amtszeit bzw. Teilnahmerecht enden nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode für die Stadt- und Gemeindevertretung von Mecklenburg-Vorpommern mit der Entsendung der neuen Aufsichtsratsmitglieder und der Benennung der neuen Vertreter mit Teilnahmerecht.</p> <p>(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen sein Mandat niederzulegen. Verzichtet ein Aufsichtsratsmitglied auf das ihm in der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg zustehende Mandat, erlischt hiermit auch sein Mandat als Aufsichtsratsmitglied. Gleiches gilt für jeden Vertreter aus den Reihen der Arbeitnehmer bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses, gleich aus welchem Grund sowie für die stimmrechtslosen Teilnehmer, sofern ihr Mandat im Betriebsrat der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH erlischt.</p> <p>(6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus und ist kein Ersatzmitglied vorhanden, so erfolgt eine Neubestellung nur für die laufende Amtszeit. Die erneute Bestellung nach Ablauf dieser Amtszeit wird hierdurch nicht ausgeschlossen.</p> <p>(7) Auf die Entsendung und die Ausübung der Mandatstätigkeit der von der Stadt Neubrandenburg nach den Grundsätzen der Verhältniswahl entsandten acht (8) Mitglieder des Aufsichtsrates sind im Übrigen die Vorschriften der KV M-V und des „Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg - Leitlinien guter Unternehmensführung“, beide in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.</p> <p>Die Mandatsträger sind insbesondere an die Weisungen und Richtlinien der Stadtvertretung Neubrandenburg gebunden und haben den Hauptausschuss oder die Stadtvertretung Neubrandenburg über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu informieren. Insoweit ist die Geltung des § 111 Abs. 5 AktG i. V. m. §§ 116,</p>	<p>nen Unternehmen können für jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied mit der Entsendung ein Ersatzmitglied bestellen, das Aufsichtsratsmitglied wird, wenn das entsandte Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.</p> <p>(4) Die Amtszeit der entsandten Aufsichtsratsmitglieder <u>beginnt</u> mit der Anzeige des Entsendens bei der Gesellschaft. <u>Sie endet</u> nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode für die Stadt- und Gemeindevertretung von Mecklenburg-Vorpommern mit der Entsendung der neuen Aufsichtsratsmitglieder. <u>Die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH und ihrer organschaftlich verbundenen Unternehmen werden für die Zeit gewählt, die für die von der Stadtvertretung Neubrandenburg entsandten Aufsichtsratsmitglieder bestimmt ist.</u></p> <p>(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen sein Mandat niederzulegen. Verzichtet ein Aufsichtsratsmitglied auf das ihm in der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg zustehende Mandat, erlischt zugleich auch sein Mandat als Aufsichtsratsmitglied. Gleiches gilt für jedes Mitglied aus den Reihen der Arbeitnehmer bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses, gleich aus welchem <u>Rechtsgrund</u>.</p> <p>(7) Auf die Entsendung und die Ausübung der Mandatstätigkeit der von der Stadt Neubrandenburg entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind im Übrigen die Vorschriften der KV M-V und des „Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg - Leitlinien guter Unternehmensführung“, beide in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. <u>Die Mandatsträger haben ihre Entscheidungen unter Berücksichtigung des „Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg – Leitlinien guter Unternehmensführung“ zu treffen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.</u></p> <p><u>Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist zunächst dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Der Aufsichtsrat hat den Vorteil der.</u></p>	<p>Bundesrecht (AktG, GmbHG, DrittelbG) hat Vorrang vor dem Kommunalrecht.</p> <p>siehe §§ 116 i.V.m. 93 AktG und Ziff. 2.1.2 PCGG</p>
---	--	--

<p>93 AktG abbedungen. Beschlossene Weisungen der Stadtvertretung sind zu befolgen und gehen grundsätzlich dem Unternehmensinteresse vor.</p> <p>Die von der Stadt Neubrandenburg entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates haben den Hauptausschuss oder die Stadtvertretung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu informieren; es gilt Abs. 8.</p> <p>Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind solche, die die Entscheidungsrechte der Stadtvertretung berühren, und darüber hinaus auch solche Angelegenheiten, die aufgrund ihrer politischen Bedeutung, ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen oder als Einzelfallentscheidung für die Gesellschafterin ebenso von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>(8) Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtvertretung Neubrandenburg entsandt sind, unterliegen hinsichtlich solcher Informationen, über die das Aufsichtsratsmitglied der Stadt gegenüber berichterstattungspflichtig ist, nicht der Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichterstattung nicht von Bedeutung ist. Die Berichterstattung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung oder nicht öffentlicher Schriftform.</p>	<p><u>Gesellschaft zu wahren und Schaden von ihr abzuwenden. Gleichzeitig haben die von der Stadt Neubrandenburg entsandten Mitglieder den besonderen Interessen der Stadt Neubrandenburg zu folgen.</u></p>	<p>siehe Ziff. 2.1.2, 2.3.1 und 2.3.6 PCGK</p> <p>[Klarstellung zu den Angelegenheiten nach § 22 und nach § 71 Abs. 4 KV M-V]</p> <p>[siehe § 394 AktG)</p>
<p>§ 8 Innere Ordnung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Sind der Vorsitzende und sein Vertreter in der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so entscheidet der Aufsichtsrat, wer dann als Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung eintritt.</p> <p>(2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter können ihr Amt vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Ein Ausscheiden des Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt berührt die Fortdauer des Amtes des Stellvertreters nicht. Das gleiche gilt beim Ausscheiden des Stellvertreters. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus oder legt sein Amt nieder, so hat der Aufsichtsrat innerhalb von acht (8) Wochen einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.</p>		

<p>(2) Der Aufsichtsrat entscheidet originär über die Bestellung, Beauftragung und Abberufung des Wirtschaftsprüfers bzw. des Wirtschaftsprüfungunternehmens für die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses der Gesellschaft.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Die §§ 170, 171 und 314 AktG gelten entsprechend.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat billigt den jährlichen Wirtschaftsplan, der den Investitions-, Finanz-, Erfolgs- und Personalplan sowie die mittelfristige Finanzplanung enthält.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat ist für die Berufung und Abberufung von Geschäftsführern der Gesellschaft sowie formell und materiell für den Abschluss, die Änderung, Aufhebung oder Kündigung sowie für alle Handlungen betreffend die Vertragsdurchführung einschließlich der Fristenkontrolle und Wiedervorlage der Anstellungsverträge mit Geschäftsführern zuständig. Der Aufsichtsrat vertritt diesbezüglich die Gesellschaft; es gilt § 112 AktG; die Regelung in Abs. 8 S. 1 findet insoweit keine Anwendung. Wesentliche Konditionen (beispielsweise Geschäftsführerentgelt und Tantiemeregulungen, Entschädigungen, betriebliche Versorgungszusagen, Vertragsstrafen, Vertragslaufzeit, Kündigungsmöglichkeiten, Nebenverdienstabreden etc.) für Anstellung, Änderung, Aufhebung und Kündigung unterliegen der Zustimmung der Stadtvertretung Neubrandenburg; über die Verträge ist nach § 71 Abs. 4 KV M-V frühzeitig vor Vertragsschluss in geeigneter Form zu informieren.</p> <p>(6) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung durch den Aufsichtsrat zu folgenden Geschäften:</p> <ol style="list-style-type: none"> dem Abschluss von Konzessionsverträgen zum Gegenstand des Unternehmens; dem Erwerb, der Veräußerung, Belastung und Verpfändung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden, soweit im Einzelfall ein Wert von 250.000,00 EUR überschritten wird und sofern dies im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist; der Festsetzung der allgemeinen Tarife und Versorgungsbedingungen für Tarifkunden (Wasser, Kabelfernsehen); der Festsetzung der Preise, der Versorgungs- und Anschlussbedingungen (Hausanschlusskosten, Baukostenzuschüsse) und 	<p>(5) Der Aufsichtsrat ist für die Berufung und Abberufung von Geschäftsführern der Gesellschaft sowie formell und materiell für den Abschluss, die Änderung, Aufhebung oder Kündigung sowie für alle Handlungen betreffend die Vertragsdurchführung einschließlich der Fristenkontrolle und Wiedervorlage der Anstellungsverträge mit Geschäftsführern zuständig. Wesentliche Konditionen (beispielsweise Geschäftsführerentgelt und Tantiemeregulungen, Entschädigungen, betriebliche Versorgungszusagen, Vertragsstrafen, Vertragslaufzeit, Kündigungsmöglichkeiten, Nebenverdienstabreden etc.) für Anstellung, Änderung, Aufhebung und Kündigung unterliegen der Zustimmung der Stadtvertretung Neubrandenburg; über die Verträge ist nach § 71 Abs. 4 KV M-V frühzeitig vor Vertragsschluss in geeigneter Form zu informieren. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft <u>gegenüber Geschäftsführern</u>. Es gilt § 112 AktG <u>und</u> die Regelung in Abs. 8 <u>Satz</u> 1 findet insoweit keine Anwendung.</p>	<p>es gilt § 112 AktG; da die Vertretung gegenüber Geschäftsführung umfassender ist, wird Satz 2 an das Ende des 5. Absatzes gesetzt</p>
--	---	--

<p>der Preiskalkulationsgrundsätze für Kunden im Sinne der §§ 13, 14 BGB (Strom, Gas, Fernwärme);</p> <p>e) der Festlegung und Änderung der Beförderungstarife und der allgemeinen Beförderungsbedingungen im öffentlichen Personennahverkehr;</p> <p>f) der Ausführung aktivierungspflichtiger Anschaffungen und sonstiger Rechtsgeschäfte, die im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind, soweit sie jeweils im Einzelfall einen Betrag von 250.000,00 EUR überschreiten;</p> <p>g) der Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit sie im Finanzplan nicht enthalten sind;</p> <p>h) dem Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und Unternehmen gewährt wird, an denen die Gesellschaft nicht mehrheitlich beteiligt ist;</p> <p>i) der Aufnahme von Krediten, sofern diese im Finanzplan nicht enthalten sind und im Einzelfall den Betrag von 1.250.000,00 EUR bei einer Laufzeit von drei (3) Monaten bis zu einem (1) Jahr und 2.500.000,00 EUR bei einer Laufzeit bis zu drei (3) Monaten übersteigen.</p> <p>(7) Die Zuständigkeitsregelung nach Abs. 4 sowie die Zustimmungsregelungen nach Abs. 6 des Aufsichtsrates gelten auch für alle Beteiligungsgesellschaften, an welchen die Gesellschaft zu 100 % beteiligt ist, insbesondere in Bezug auf die Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH. Der Aufsichtsrat kommt seiner Überwachungspflicht gegenüber der Geschäftsführung im Sinne des Abs. 1, insbesondere in Bezug auf die Berichtspflicht der Geschäftsführung gegenüber der Gesellschafterin in Angelegenheiten der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH, nach.</p> <p>(8) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Verweigert der Aufsichtsrat dem Geschäftsführer bei zustimmungspflichtigen Geschäften die Zustimmung, so kann der Geschäftsführer verlangen, dass die Gesellschafterversammlung über die Zustimmung beschließt.</p>		
<p>§ 10 Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.</p>		

<p>(3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit in Sitzungen gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates für bestimmte Geschäfte keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt.</p> <p>(4) Schriftliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates können durch den Geschäftsführer eingeholt werden, soweit dem Verfahren von keinem Mitglied des Aufsichtsrates widersprochen wird.</p> <p>(5) Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so soll binnen zwei (2) Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn mindestens drei (3) Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(6) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter.</p> <p>(7) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können nur an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, wenn sie ihre schriftliche Stimmabgabe zu einem vorab bekannten und konkreten Beschlusstext durch eine andere zur Teilnahme berechnigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft).</p>	<p>(4) <u>Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen (z. B. per Videokonferenz) der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind vorbehaltlich einer näheren Regelung in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zulässig</u>, soweit dem Verfahren von keinem Mitglied des Aufsichtsrates widersprochen wird.</p>	<p>Erweiterung der Möglichkeiten (siehe Pandemiesituation) in Anlehnung an § 108 Abs. 4 AktG</p>
<p>§ 11 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) Jeder Geschäftsführer ist allein berechnigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.</p> <p>(3) Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei (2) Wochen zu erfolgen. Die Frist kann verkürzt werden, wenn die Gesellschafterin zustimmt.</p> <p>(4) Die Gesellschafterversammlung soll mindestens zweimal je Geschäftsjahr stattfinden.</p> <p>(5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg. Er kann Mitarbeiter der Stadtverwaltung Neubrandenburg mit seiner Vertretung im Hinderungsfall beauftragen.</p>		

<p>(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg bzw. dessen Vertreter am Ende der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Der Aufsichtsrat ist über die Tagesordnung von Gesellschafterversammlungen vor deren Durchführung zu informieren. Die Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen steht den Aufsichtsratsmitgliedern frei; die Sitzungsunterlagen werden den Aufsichtsratsmitgliedern für den Fall der Teilnahme ausgehändigt.</p>	<p>(7) ... + Jedem Aufsichtsratsmitglied sind auf Verlangen die in der <u>Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mitzuteilen.</u></p> <p>(8) <u>Bei Angelegenheiten, zu denen ein gleichlautender Beschluss bzw. eine gleichlautende Empfehlung des Aufsichtsrates sowie ein Beschluss der Stadtvertretung vorliegt, kann auf die fristgemäße Einladung verzichtet und ein Gesellschafterbeschluss im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn eine vorherige Kenntnisnahme und Stellungnahme durch die Geschäftsführung möglich waren.</u></p>	<p>siehe § 125 Abs. 3 und 4 AktG</p> <p>siehe Ziff. 1.1.7 PCGK; wird bereits laufend praktiziert</p>
<p>§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet neben den ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben über folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Änderung des Gesellschaftsvertrages; b) Änderung des Stammkapitals; c) Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes; d) Feststellung des Jahresabschlusses und Feststellung des Konzernjahresabschlusses; e) alljährlich über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns; f) Festsetzung der Vergütungen für die Aufsichtsratsmitglieder sowie der diesbezüglichen Zahlungsmodalitäten; g) Gründung, Erwerb, Pacht, Verpachtung, Veräußerung und Auflösung von Unternehmen sowie die Beteiligung in jedweder Form und Höhe an anderen Gesellschaften; dies ist nur unter Wahrung der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4 S. 3 dieses Vertrages zulässig; h) Verfügungen über Beteiligungen an Unternehmen; i) wesentliche Erweiterung oder Einschränkung bestehender Tätigkeitsgebiete im Rahmen des Unternehmensgegenstandes gemäß § 2 dieses Vertrages; diese ist nur unter Wahrung der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4 S. 2 dieses Vertrages zulässig; j) Verfügungen über Geschäftsanteile der Gesellschaft oder über Teile von solchen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat; k) Erteilung von Prokuren. 		

<p>(2) Die Gesellschafterin nimmt ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung in Bezug auf Weisungen der Gesellschafterin der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH gegenüber der Geschäftsführung der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH wahr. Wird das Weisungsrecht ausgeübt, so trägt die Geschäftsführung der Gesellschaft für die Umsetzung der Weisungen in der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH Sorge.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Geschäftsführung gegen Geschäftsführer zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführer zu führen hat.</p>		<p>es gilt § 112 AktG, wonach Vorstandsmitgliedern gegenüber der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich vertritt.</p>
<p>§ 13 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführer stellen für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legen der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Die Aufstellung erfolgt für jedes Kalenderjahr in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V).</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass er noch vor Beginn des Geschäftsjahres sowohl durch den Aufsichtsrat als auch durch die Gesellschafterversammlung gebilligt bzw. festgestellt werden kann.</p> <p>(3) Der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung sind der Stadtvertretung Neubrandenburg zur Kenntnis zu geben (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V).</p>		
<p>§ 14 Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Leistungsbeziehungen zur Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH</p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt innerhalb der ersten drei (3) Monate des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten (3.) Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften auf, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen. Auf den Jahresabschluss der Gesellschaft finden gemäß § 73 Abs. 1 Ziff. 8 KV M-V die Bestimmungen des § 286 Abs. 4 und § 288 HGB im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a) und b) HGB keine Anwendung. Gleiches gilt für organisch verbundene Unternehmen.</p>		

<p>(2) Analog hat die Geschäftsführung in den ersten fünf (5) Monaten des Konzerngeschäftsjahres für das vergangene Konzerngeschäftsjahr einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, sofern ein solcher gesetzlich vorgeschrieben ist.</p> <p>(3) Für die Ergebnisverwendung gilt § 29 GmbHG. Gewinne der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH werden ausschließlich an die Stadt Neubrandenburg abgeführt; nicht ausgeschüttete Gewinnanteile werden zur Einstellung in die Rücklagen an die Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH, zur Sicherstellung der technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung der Gesellschaft, verwandt.</p> <p>(4) Leistungsbeziehungen zwischen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH und der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH sind kostendeckend und ohne über die Kalkulationsgrundsätze für Selbstkostenerstattungspreise bei öffentlichen Aufträgen hinausgehende Gewinnanteile zu gestalten.</p>		
<p>§ 15 Jahresabschlussprüfung und sonstige Prüfungen</p> <p>(1) Der Jahres- und Konzernabschluss der Gesellschaft sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder ein Wirtschaftsprüfungunternehmen zu prüfen. Hierzu wird die Geschäftsführung den Jahres- und Konzernabschluss den Abschlussprüfern unverzüglich vorlegen.</p> <p>(2) Auf den Gegenstand und das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung finden die Vorschriften des dritten (3.) Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften sowie das Kommunalprüfungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe Anwendung. Der Stadt Neubrandenburg als Gesellschafterin stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu.</p> <p>(3) Der Abschlussprüfer hat im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsführung abgegebenen Erklärung zum "Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg - Leitlinien guter Unternehmensführung" - in der jeweils geltenden Fassung ergeben.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung übersendet der Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat unverzüglich nach Eingang der Abschlussberichte je eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers sowie einen eigenhändig unterschriebenen Jahres- und Konzernabschluss (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 KV M-V).</p>	<p>(4) Die Geschäftsführung übersendet der Gesellschafterin unverzüglich nach Eingang eine Ausfertigung der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers sowie einen eigenhändig unterschriebenen Jahres- und Konzernabschluss (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 KV M-V). <u>In Bezug auf die Versendung an den Aufsichtsrat gilt § 170 AktG.</u></p>	<p>§ 170 AktG: bereits der aufgestellte Jahresabschluss und der Lagebericht sind dem Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen; ist</p>

<p>(5) Die Befugnisse der Stadt Neubrandenburg und der kommunalen Prüfbehörden gegenüber der Gesellschaft bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch nach § 54 HGrG. Die für die Kommunalprüfung der Gesellschafterin zuständigen Prüfbehörden sind berechtigt, sich unmittelbar bei der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften einzusehen.</p>	<p>(6) <u>Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen, bei Mutterunternehmen auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht. Der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrats oder des Prüfungsausschusses über diese Vorlagen teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. Er informiert über Umstände, die seine Befangenheit besorgen lassen und über Leistungen, die er zusätzlich zu den Abschlussprüfungsleistungen erbracht hat.</u></p> <p><u>Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten und auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat. Er hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen und am Schluss des Berichts zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt, bei Mutterunternehmen entsprechend auch bezüglich des Konzernabschlusses.</u></p>	<p>in der Geschäftsordnung näher zu regeln</p> <p>siehe § 171 AktG</p>
<p>§ 16 Offenlegung</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat nach Maßgabe der §§ 325 ff. HGB den Jahres- und Konzernabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, die Lageberichte und soweit sich die Ergebnisverwendung nicht aus dem eingereichten Jahresabschluss ergibt, den Beschluss über die Ergebnisverwendung zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen und die Einreichung im Bundesanzeiger bekannt zu machen.</p>	<p>(1) Die Geschäftsführung hat nach Maßgabe der §§ 325 ff. HGB den Jahres- und Konzernabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, die Lageberichte <u>sowie den Bericht des Aufsichtsrats der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln.</u></p>	<p>siehe § 325 HGB (ist aktualisiert)</p>

<p>(2) Darüber hinaus ist die Feststellung des Jahres- und Konzernabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses jeweils entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung über öffentliche Bekanntmachungen in der Stadt Neubrandenburg bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahres- und Konzernabschluss und die Lageberichte in den Räumen der Gesellschaft auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.</p>		
<p>§ 17 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Gleiches gilt, soweit dieser Gesellschaftsvertrag eine Regelungslücke enthält.</p> <p>(2) In diesem Gesellschaftsvertrag wird für alle Funktionsträger und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts. Die den Gesellschaftsvertrag beschließende Gesellschafterversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jede vorstehend beschriebene Position auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.</p>		
<p>§ 18 Gründungsaufwand</p> <p>Die Kosten der Gründung der Gesellschaft bis höchstens 1.500,00 EUR gehen zu Lasten der Gesellschaft.</p>		

Legende zu Rechtsgrundlagen:

AktG	Aktiengesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
DrittelbG	Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz)
PCGK	Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg - Leitlinien guter Unternehmensführung (in der Fassung der 1. Änderung 2019)
HGrG	Haushaltsgrundsätzegegesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
---	Verordnung zum Zweiten Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat (vom 23.6.2004, verkündet in BGBl I Jahrgang 2004 Nr. 31 vom 30.6.2004)